



**Tabellarische Erfassung des Abwägungsmaterials  
aus der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf**

**25. partielle Änderung des Flächennutzungsplanes  
im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 67/24 „Gewerbegebiet Krugsdorfer Damm“**

Nachfolgend aufgeführt sind die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen zum **Vorentwurf** des o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pasewalk i. d. F. v. 10.06.2025.

Mit Schreiben vom 28.07.2025 wurden die Behörden, die Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden über die Aufstellung des o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes informiert und unter Fristsetzung bis zum 29.08.2025 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplanes aufgefordert.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand durch öffentliche Auslegung im Rathaus der Stadt Pasewalk sowie im Internet unter [www.pasewalk.de](http://www.pasewalk.de) im Zeitraum vom 28.07.2025 bis 29.08.2025 statt.

Die Verwaltung hat auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen folgendes Abwägungsmaterial als Ergebnisliste zusammengestellt und gewertet.



## ERGEBNISPROTOKOLL

Aufstellung der mit Schreiben vom 28.07.2025 beteiligten Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und auf die Auslegung hingewiesene Öffentlichkeit:

Träger öffentlicher Belange/Behörde		Stellungnahme vom / eingegangen am:
	Behörden	
00	Landkreis Vorpommern Greifswald	28.08.2025 / 28.08.2025
02	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt, Abt. Landwirtschaft und Flurordnungsbehörde	05.08.2028 / 12.08.2025
04	Bergamt Stralsund	05.08.2025 / 11.08.2025
05	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt, Abt. Naturschutz, Wasser und Boden	11.08.2025 / 11.08.2025
08	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege	08.09.2025 / 09.09.2025
14	Landesforstanstalt Mecklenburg- Vorpommern, Forstamt Rothemühl	31.07.2025 / 11.08.2025
17	Staatliches Bau- u. Liegenschaftsamt Neubrandenburg	31.07.2025 / 31.07.2025
18	Industrie- und Handelskammer zu Neubrandenburg	29.08.2025 / 29.08.2025
19	Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern	-
21	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte	13.08.2025 / 14.08.2025
25	Landesamt für innere Verwaltung MV	28.07.2025 / 28.07.2025
29	Deutsche Post AG Zentrale	-
30	Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern	-
31	Deutsche Bahn AG	02.09.2025 / 02.09.2025
32	Eisenbahn-Bundesamt	05.09.2025 / 05.09.2025
34	Straßenbauamt Neustrelitz	19.08.2025 / 25.08.2025
35	Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V	-
38	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra / 3	27.08.2025 / 27.08.2025
40	Wasser- und Bodenverband „Mittlere Uecker-Randow“	04.08.2025 / 05.08.2025
43	Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung	-
44	SB Straßenbau, Herr Braun	-
45	SB Straßenbau, Herr Kerner	-
46	SGL Liegenschaften, Frau Knop	-
47	SGL Ordnung und Sicherheit, Herr Heruth	-



<b>Träger öffentlicher Belange/Behörde</b>		<b>Stellungnahme vom / eingegangen am:</b>
48	SB Öffentl. Grün/Naturschutz, Frau Hübner	-
49	SGL Bauordnung/Stadt- und Gemeindeentwicklung, Frau Hellwig	18.08.2025 / 18.08.2025
50	SB Stadtentwicklung, Frau Nowak	-
51	SB Gemeindeentwicklung, Herr Schmidt	-
	<i>Ver-/Entsorger</i>	
01	REMONDIS Vorpommern GmbH	-
10	Stadtwerke Pasewalk GmbH	-
11	50Hertz Transmission GmbH	20.08.2025 / 20.08.2025
12	GASCADE Gastransport GmbH	12.08.2025 / 12.08.2025
36	Deutsche Telekom Technik GmbH	04.08.2025 / 04.08.2025
37	GDMcom GmbH	31.07.2025 / 31.07.2025
	<i>Nachbargemeinden</i>	
-	-	-



**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:**

*Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangene Stellungnahmen:*

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
-	-	-

**Nicht geantwortet oder sich beteiligt haben:**

Nr.	Vereine/Verbände/Bürger
-	-

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB:**

*Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangene Stellungnahmen:*

<b>0 Landkreis Vorpommern Greifswald (Stellungnahme vom 28.08.2025)</b>		
Nr.	<i>Stellungnahme</i>	<i>Abwägungsvorschlag</i>
0.1	<p>1. Rechtsamt 1.1 SG Breitband Bearbeiter: Herr Hoffmann; Tel.: 03834 8760 1243</p> <p>Die Prüfung hat ergeben, dass der eingereichte Antrag, Bereiche des geförderten Breitbandausbaus berührt/durchquert. Es handelt sich um das zukünftige Projektgebiet VG31_16. Weiterhin geht im Bereich der Bundesstraße B104 eine Trasse des geförderten Ausbaus entlang.</p> <p>Die Ortslage Papenbeck 1- 4 soll im Rahmen des Bundesförderprogrammes zur Unterstützung des Gigabitausbaus in Deutschland (hellgraue Flecken) erschlossen werden. Ein genauer Zeitpunkt kann hierfür noch nicht benannt werden, geplant ist den Bereich im hellgrauen sowie dunkelgrauen Fleckenprogramm zu erschließen. Bevor das Förderprogramm in dem Bereich starten kann, müssen hierfür erst die Ausschreibungen durchgeführt werden. Diese Ausschreibungen werden frühestens im 1. Quartal 2026 durchgeführt.</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ortslage Papenbeck 1-4 befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs.
0.2	<p>Hinweis: Nach § 146 Telekommunikationsgesetz ist im Rahmen von ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanzierten Bauarbeiten für die Bereitstellung von Verkehrsdiesten, deren anfänglich geplante Dauer acht Wochen überschreitet, sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen für ein Netz mit sehr hoher Kapazität bedarfsgerecht mitverlegt werden, um den Betrieb eines Netzes mit sehr hoher Kapazität durch Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze zu ermöglichen. Es ist auch im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten stets sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen für ein Netz mit sehr hoher Kapazität mitverlegt wird.</p> <p>Das heißt, das ausreichend dimensioniertes Leerrohr bei Baumaßnahmen, für eine spätere Nutzung mitverlegt werden müssen. Es muss auch jedes Grundstück soweit erschlossen werden, dass ein Eingriff in den öffentlichen Raum nicht mehr notwendig ist. Die geförderte Erschließung findet nach dem Einheitliches Materialkonzept und Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastruktur im Rahmen des geförderten Breitbandausbaus (Version 5.0.2) statt (siehe Link). <a href="https://gigabit-projekttraeger.de/wp-content/uploads/2024/08/240802_Materialkonzept_5.0.2.pdf">https://gigabit-projekttraeger.de/wp-content/uploads/2024/08/240802_Materialkonzept_5.0.2.pdf</a></p> <p><b>Bitte beachten sie weiterhin, dass sie bis aus dem öffentlichen Raum jedes Grundstück erschließen (auch Leergrundstücke die bebaut werden können), sowie einmessen und Fotodokumentieren müssen.</b></p> <p>Für einen genauen Trassenverlauf der geförderten Trasse an der B104 kontaktieren sie das ausführende Telekommunikationsunternehmen:</p> <p>Anschrift: e.discom Telekommunikation GmbH Alfred Nobel Straße 1 16225 Eberswalde</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf.</p> <p>Hinweis betrifft die Ausführungsplanung.</p> <p>Der Trassenverlauf wurde am 29.08.2025 angefragt. Eine nachrichtliche Übernahme ist ausstehend.</p>
0.3	<p>2.1 SG Brand- und Katastrophenschutz 2.1.1 Katastrophenschutz Bearbeiterin: Frau Graf; Tel.: 03834 8760 2892</p>	Kenntnisnahme, kein Änderungsbedarf



<b>0 Landkreis Vorpommern Greifswald (Stellungnahme vom 28.08.2025)</b>		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Im Kampfmittelkataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind keine Eintragungen zu einer Kampfmittelbelastung im Bereich des vorliegenden Vorhabens, Gemarkung Pasewalk, Flur 13, Flurstücke 37/2, 39/3, 38/7, 42/1 vorhanden.</p> <p>Sollten im Verlauf der Umsetzung des Vorhabens trotz Freigabe durch den Munitionsbergungsdienst M-V wider Erwarten Kampfmittel bei Arbeiten entdeckt werden, so sind die Arbeiten einzustellen, der Fundort zu räumen und abzusperren. Nachfolgend hat die Meldung über den Notruf der Polizei oder die nächste Polizeidienststelle an den Munitionsbergungsdienst M-V zu erfolgen. Gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V ist die Fundstelle der örtlichen Ordnungsbehörde beim zuständigen Amt unverzüglich anzugezeigen.</p> <p><input type="checkbox"/> Hochwassergefährdung</p> <p>Für den angrenzenden Bereich des Vorhabens liegen keine Informationen zur Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie mit den Ergebnissen und Darstellungen Hochwassergefahren- und -risikokarte, potentielle Überflutungsflächen und Risikogebiete des Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern vor.</p>	<p>Kenntnisnahme, Sachverhalt ist im B-Plan unter Hinweis Nr. 7 Kampfmittelbeseitigung berücksichtigt.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Betroffenheit durch Hochwassergefährdung.</p>
<b>0.4</b>	<p>3. Straßenverkehrsamt 3.1 SG Verkehrsstelle Bearbeiter: Herr Freitag; Tel.: 03834 8760 3616</p> <p>Seitens der unteren <b>Straßenverkehrsbehörde</b> gibt es keine Einwände zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbegebiet Krugsdorfer Damm" der Stadt Pasewalk i. V. m. B-Plan 67/24. Die Auflagen/Hinweise der unteren Straßenverkehrsbehörde werden Teil der entsprechenden Bebauungspläne.</p>	Kenntnisnahme, keine Einwände.
<b>0.5</b>	<p>4. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz 4.1 SG Technische Bauaufsicht/Bauplanung 4.1.1 Bauplanung Bearbeiterin: Frau Müller; Tel.: 03834 8760 3348</p> <p>Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft.</p> <p>Im weiteren Planverfahren sind folgende Anregungen und Bedenken zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Stadt Pasewalk verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan. Die Änderung des Flächennutzungsplanes unterliegt der Genehmigungspflicht.</li> <li>2. In den gesamten Beteiligungsunterlagen ist eine einheitliche Satzungsbezeichnung zu führen. Es ist ausreichend, wenn die Satzung als „25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pasewalk“ bezeichnet wird und ein Hinweis auf den parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 67/24 „Gewerbegebiet Krugsdorfer Damm“ in der Begründung erfolgt.</li> </ol>	<p>Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis wird berücksichtigt.</p>
<b>0.6</b>	<p>Zur Planzeichnung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die verwendeten Planzeichen sind gemäß der Planzeichenverordnung (PlanZV) darzustellen. Außerdem sind die Planzeichen vollständig und gut lesbar darzustellen. Die Planzeichnung ist daher zu überprüfen, insbesondere die Grenze des Geltungsbereiches.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Darstellung der Planzeichen nach PlanZV wird zum Entwurf geprüft.</li> </ol>



<b>0 Landkreis Vorpommern Greifswald (Stellungnahme vom 28.08.2025)</b>		
Nr.	<i>Stellungnahme</i>	<i>Abwägungsvorschlag</i>
	<p>2. In der Panzeichnung fehlt eine Darstellung mit Gemarkungen, Fluren sowie Flurstücken. Diese sind zu ergänzen, um die sogenannte „Anstoßfunktion“ zu wahren.      3. Im Ausschnitt des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes fehlt die Darstellung der Art der baulichen Nutzung und ist zu ergänzen. Außerdem ist das dazugehörige Planzeichen in die Planzeichenerklärung aufzunehmen.      4. Der Verweis unter dem Punkt „Teil C – Planzeichenerklärung“ auf die Planzeichenverordnung ist entbehrliech, da die Planzeichenverordnung in den Rechtsgrundlagen aufgeführt ist. Sollte dieser Verweis beibehalten werden, ist dies in „Planzeichenverordnung – PlanZV“ zu ändern.</p> <p>Hinweis:      1. Die in den Beteiligungsunterlagen aufgeführten Rechtsgrundlagen sind auf Aktualität zu prüfen.      2. Die Löschwasserversorgung ist sicherzustellen.</p>	<p>2. Hinweis wird nicht berücksichtigt. In der Begründung zur FNP-Änderung ist ein Luftbild mit den Flurstücken, Flurstücksnummern und der Gemarkung dargestellt. Die FNP-Änderung ist nicht parzellenscharf und bedarf somit keiner flurstücksgenauen Darstellung. Die Anstoßfunktion nach § 2 Abs. 2 BauGB ist erfüllt.</p> <p>3. Hinweis wird berücksichtigt.      4. Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>1. Hinweis wird berücksichtigt.      2. Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>0.7</b>	4.2 SG Rechtl. Bauaufsicht/Denkmalsschutz 4.2.1 Denkmalsschutz Die Stellungnahme wird (sobald vorliegend) nachgereicht.	Kenntnisnahme, keine Stellungnahme eingegangen
<b>0.8</b>	<p>4.3 SG Naturschutz Bearbeiterin: Frau Fregin; Tel.: 03834 8760 3215 Seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald ergeht zum o. g. Vorhaben unter Beachtung und Berücksichtigung nachstehender Forderungen folgende Stellungnahme:</p> <p>1. Umweltbericht Es ist entsprechend § 2 Abs. 4 des BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.November 2017 (BGBl. I S.3634), eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wird als Anlage der Begründung zum Bebauungsplan beigefügt.</p>
<b>0.9</b>	<p>Die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 44 BNatSchG befindet sich entsprechend § 6 des NatSchAG M-V bei den unteren Naturschutzbehörden.</p> <p>Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gelten folgende Arten als besonders geschützt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97</li> <li>• Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG</li> <li>• Europäische Vogelarten</li> <li>• Tier und Pflanzarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind;</li> </ul> <p>Streng geschützt sind laut § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arten des Anhanges A der EG-Verordnung 338/97</li> <li>• Arten des Anhanges IV der Richtlinie 92/43/EWG</li> <li>• Tier und Pflanzenarten die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.</li> </ul>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Hinweis im Artenschutzfachbeitrag berücksichtigt.



<b>0 Landkreis Vorpommern Greifswald (Stellungnahme vom 28.08.2025)</b>		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
0.10	<p>1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</p> <p>2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,</p> <p>3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</p> <p>4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung. Bei Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten ist eine Ausnahme zu beantragen. Einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dürfen die dort genannten Bestimmungen der EG-Vogelschutzrichtlinie und der FFH- Richtlinie nicht entgegenstehen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Hinweis im Artenschutzfachbeitrag berücksichtigt.
0.11	<p><b>Im Rahmen des F-Plan Verfahrens sind potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte zu klären.</b> Sofern eine umfangreiche Kartierung aus Zeitgründen ausgeschlossen wird, muss über eine Potentialanalyse die Beeinträchtigung von Arten und Artengruppen betrachtet werden. Es ist hierbei besonders auf das Tötungsverbot und Verbot zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG, einzugehen. Die Hauptkonflikte sind bei den Amphibien, Reptilien und der Avifauna (Brutvögel, Feldlerche) zu erwarten. Entsprechende CEF Maßnahmen sind hinsichtlich ihrer Größe und Detaillierung zu begründen.</p> <p>Der Bereich Fauna ist in einem separaten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) abzuarbeiten. Konflikte sind darzustellen und entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung vorzuschlagen. Entsprechende Unterlagen sind zur Prüfung vorzulegen. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) muss die Betroffenheiten der folgenden Artengruppen untersuchen: Avifauna, Reptilien, Amphibien, Säugetiere, Käfer, Weichtiere (Relevanzprüfung).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Hinweis im Artenschutzfachbeitrag berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Hinweis berücksichtigt. Der Artenschutzfachbeitrag wird als Anlage A1 dem Umweltbericht beigelegt.</p>
0.12	<p><b>3. Gesetzlicher Baumschutz</b></p> <p>Gemäß § 18 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) sind alle Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 100 Zentimetern (gemessen in 1,30 Meter Höhe vom Erdboden) gesetzlich geschützt.</p> <p>Nach § 18 Abs. 2 NatSchAG M-V sind die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Hinweis berücksichtigt.
0.13	<p><b>4. Gesetzlicher Biotopschutz</b></p> <p>Um die gesetzlich geschützten Biotope ist ein Pufferstreifen von 20m einzuhalten. Nur unter dieser Voraussetzung sind die Erhaltungsziele nach Vorgabe des § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V zu gewährleisten.</p> <p>Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotope in der Anlage 1 zu diesem Gesetz beschriebenen Ausprägung führen können, sind unzulässig.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Bei Ausnahmen, die aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind, finden die Bestimmungen des § 15 Abs. 4bis 6 BNatSchG über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Hinweis berücksichtigt.



<b>0 Landkreis Vorpommern Greifswald (Stellungnahme vom 28.08.2025)</b>		
Nr.	<i>Stellungnahme</i>	<i>Abwägungsvorschlag</i>
<b>0.14</b>	<b>5. Gesetzlicher Waldschutz</b>  Nach § 20 LWaldG ((Landeswaldgesetz) In der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011) ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Hinweis berücksichtigt.
<b>0.15</b>	5. Kataster und Vermessungsamt 5.1 SG Geodatenzentrum Bearbeiter: Herr Damitz; Tel.: 03834 8760 3460 Die Belange des Kataster- und Vermessungsamtes sind von der o.g. Planung nicht betroffen.  6. Amt für Hoch- und Tiefbau/Immobilienmanagement 6.1 Kreisstraßenmeisterei Bearbeiter: Herr Hagemann; Tel.: 03834 8760 3364 Seitens der Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Vorpommern-Greifswald bestehen gegen o.g. Vorhaben keine Einwände. Vorhaben mit Auswirkungen auf die Kreisstraße 91 VG (inkl. Straßen-grundstücke), wie Anlage oder Änderung von Grundstückszufahrten sowie Erschließungsarbeiten von Ver- und Entsorgungsunternehmen, sind bei der Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Einzelvorhaben zu beantragen.	Kenntnisnahme, keine Betroffenheit.  Kenntnisnahme, keine Einwände.
<b>0.16</b>	7. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung 7.1 SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz 7.1.1 SB Altlasten/Bodenschutz/Abfallwirtschaft Die Stellungnahme wird (sobald vorliegend) nachgereicht.  7.1.2 SB Immissionsschutz Bearbeiter: Herr Plünsch; Tel.: 03834 8760 3238 Eine Beurteilung des Vorhabens ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht aufgrund fehlender Unterlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt <u>nicht</u> möglich.  Aufgrund der verhältnismäßig geringen Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung können Überschreitungen der nach der TA Lärm festgesetzten Immissionsrichtwerte und somit schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. BlmSchG nicht ausgeschlossen werden.  Zur Beurteilung des Vorhabens ist der Unteren Immissionsschutzbehörde daher bereits im B-Plan-Verfahren eine Schallimmissionsprognose vorzulegen. Hierin ist der Nachweis zu führen, dass durch das geplante Vorhaben keine unzulässigen Schallimmissionen verursacht werden.	Kenntnisnahme, keine Stellungnahme eingegangen  Hinweis wird berücksichtigt. Dem Entwurf zum Bebauungsplan wird eine vorläufige Schallprognose beigelegt (Anlage A4). Das Kap. 4.5 Immissionsschutz in der Begründung zum Bebauungsplan wird erweitert. Das Ergebnis der Schallprognose ist: Aus schalltechnischer Sicht wird die Ausweisung eines GE-Gebiets nach Prüfung der umliegenden Nutzungen unkritisch gesehen.
<b>0.17</b>	7.2 SG Wasserwirtschaft Bearbeiterin: Frau Küster; Tel.: 03834 8760 3265 Dem geplanten o. g. Vorhaben wird seitens der Unteren Wasserbehörde des Landkreises unter Einhaltung nachfolgender Auflagen und Hinweise zugestimmt:  <b>Auflagen</b> 1. Nach § 49 (1) WHG sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, der	Kenntnisnahme. Sachverhalt ist bereits im B-Plan unter Hinweis Nr. 4 Wasserwirtschaft aufgenommen.



<b>0 Landkreis Vorpommern Greifswald (Stellungnahme vom 28.08.2025)</b>		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Wird nach § 49 (2) WHG dabei unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.	
<b>0.18</b>	2. Sollte bei den Tiefbauerarbeiten teilweise eine geschlossene Wasserhaltung (Grundwasserabsenkung) erforderlich sein, so stellt dies nach § 9 WHG eine Gewässerbenutzung dar. Nach § 8 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers der wasserrechtlichen Erlaubnis.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen
<b>0.19</b>	3. Die Einleitung von Niederschlagswasser des geplanten Bauvorhabens in ein Gewässer stellt nach § 9 WHG eine Gewässerbenutzung dar. Die Benutzung eines Gewässers bedarf nach § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen
<b>0.20</b>	4. Nach § 38 (3) WHG sind Gewässerrandstreifen von 5,00 m Breite einzuhalten. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante (z.B. Gräben) ab der Böschungsoberkante. Die Gewässerrandstreifen sind frei von jeglicher Bebauung und Bepflanzung zu halten. Ferner dürfen keine Zäune errichtet werden.	Die Gewässerrandstreifen sind bei betroffenen Gewässern nachrichtlich übernommen.
<b>0.21</b>	5. Prüfpflichtige Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gemäß § 40 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) der unteren Wasserbehörde des Landkreises VG anzuzeigen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<b>0.22</b>	<u>Hinweise</u> 1. Nach § 5 WHG ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten. 2. Niederschlagswasser soll nach § 55 WHG ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<b>0.23</b>	3. Anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser kann über eine ausreichende Sickerstrecke von mind. 1,00 m zum Mittleren Höchsten Grundwasserstand (MHGW) auf dem Grundstück versickert werden. Nach dem DWA-Regelwerk, Arbeitsblatt DWA-A 138 muss der relevante Versickerungsbereich im kf-Bereich von 1*10-3 bis 1*10-6 m/s liegen.  4. Prüfpflichtige Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gemäß § 40 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) der unteren Wasserbehörde des Landkreises VG anzuzeigen.  5. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist besondere Vorsicht geboten. Im Falle einer Havarie mit wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich die zuständige untere Wasserbehörde zu benachrichtigen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

<b>2 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt, Abt. Landwirtschaft und Flurordnungsbehörde (Stellungnahme vom 05.08.2025)</b>		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<b>2.1</b>	dem o. g. Bebauungsplan und der damit im Zusammenhang stehenden 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pasewalk stehen agrarstrukturelle Belange nicht entgegen.	Kenntnisnahme. Keine Einwände.
<b>2.2</b>	Die Bewirtschafter der Flächen sind rechtzeitig in die Bauleitplanung einzubinden.	Hinweise wird berücksichtigt.



<b>2 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt, Abt. Landwirtschaft und Flurordnungsbehörde (Stellungnahme vom 05.08.2025)</b>		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Bewirtschaftungsplanungen, auch hinsichtlich der EU-Agrarförderung, können dann rechtzeitig konkretisiert werden.	
<b>2.3</b>	Zu naturschutzrechtlichen und Umwelt-Belangen ergeht die Stellungnahme gesondert von der Dienststelle Stralsund des STALU Vorpommern.	Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

<b>4 Bergamt Stralsund (Stellungnahme vom 05.08.2025)</b>		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<b>4.1</b>	<p>die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme</p> <p>Vorentwurf der 25. Änderung des Flächennutzungsplans „Gewerbegebiet Krugsdorfer Damm“ der Stadt Pasewalk</p> <p>berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.</p> <p>Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.</p> <p>Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrnehmenden Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Kenntnisnahme. Keine Einwände. Keine Änderungsbedarf.</p>

<b>5 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Abt. Naturschutz, Wasser und Boden (Stellungnahme vom 11.08.2025)</b>		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<b>5.1</b>	<p>Vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum im Betreff genannten Bauvorhaben.</p> <p>Die Prüfung ergab, dass Belange der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden meines Amtes nicht berührt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Keine Betroffenheit. Kein Änderungsbedarf.</p>

<b>8 Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern (Stellungnahme vom 08.09.2025)</b>		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<b>8.1</b>	<p>Die nachfolgende Auskunft stützt sich auf die systematische Erfassung der Bodendenkmale (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 DSchG M-V) durch das LAKD als Denkmalfachbehörde.</p> <p>1. Auskunft zum Bestand</p> <p>1.1 Im Bereich des Vorhabens (25. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr.67/24 „Gewerbegebiet Krugsdorfer Damm“, Vorentwurf, Fs. vom 10.06.2025, Version 0.1 / kly / tla / mkü / 2025-07-23 / LP1 Vorentwurf Einarbeitung Prüffassung) sind bislang keine unbeweglichen Bodendenkmale bekannt geworden.</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



<b>8 Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern (Stellungnahme vom 08.09.2025)</b>		
Nr.	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<b>8.2</b>	<p>2. Notwendiger Rahmen und Umfang der Umweltprüfung</p> <p>2.1 Angesichts der Tatsache, dass keine vollständige Bestandserhebung der Bodendenkmale vorliegt, muss gleichwohl stets mit dem Vorhandensein derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden. Aus diesem Grund reichen die vorliegenden Informationen nicht aus, um die Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 1, 2 und 2a BauGB).</p> <p>2.2 Da das Vorhaben erhebliche, nicht ausgleichbare Auswirkungen auf Bodendenkmale haben kann (Veränderungen der Substanz, vollständige Beseitigung u.a.), ist die Ermittlung der Auswirkungen nach allgemein anerkannten Prüfmethoden zu empfehlen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die unmittelbar an das Vorhabengebiet angrenzenden bekannten Bodendenkmale und innerhalb des Geltungsbereiches wurden am 08.05.2025 per E-Mail übermittelt. Die Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter werden im Umweltbericht untersucht.</p> <p>Kenntnisnahme, Sachverhalt bereits unter Hinweis Nr. 1 Denkmalschutz zum B-Plan aufgenommen: Sollten im Zuge der Erschließungs- und Baumaßnahmen Denkmalfunde auftreten, so sind diese der unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Der Fund und die Fundstelle sind gemäß § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten.</p>
<b>8.3</b>	<p>2.3 Als anerkannte Prüfmethode kommt insbesondere die archäologische Voruntersuchung mittels einer ausreichenden Anzahl von Sondageschnitten im Bereich der Eingriffsflächen (Anlagenstandorte, Verkehrsflächen, Kabeltrassen usw.) in Betracht. Sie ist notwendige Voraussetzung, um im Umweltbericht die erforderlichen Aussagen zu den voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodendenkmale als Teil der Kultur- und Sachgüter treffen zu können.</p> <p>2.4 Für die sachgerechte Berücksichtigung des kulturellen Erbes in Umwelt- und Umweltverträglichkeitsprüfungen wird außerdem auf den Leitfaden „Kulturelles Erbe in der Umweltprüfung“ verwiesen: UVP-Gesellschaft e.V. (Hrsg.): Kulturelles Erbe in der Umweltprüfung. Leitfaden zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes bei Umweltverträglichkeitsprüfungen, Strategischen Umweltprüfungen und Umweltprüfungen in der Bauleitplanung, Köln 2024 (<a href="https://www.uvp.de/de/service/leitlinien-der-uvp-gesellschaft/1422-kulturelles-erbe-in-der-umweltpruefung">https://www.uvp.de/de/service/leitlinien-der-uvp-gesellschaft/1422-kulturelles-erbe-in-der-umweltpruefung</a>).</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<b>8.4</b>	<p>3. Erläuterungen</p> <p>3.1 Die Pflicht, im Rahmen der Umweltprüfung die umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten, ergibt sich aus § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB. Zu den Kulturgütern im Sinne des § 2a BauGB gehören auch Bodendenkmale.</p> <p>3.2 Die Unterrichtung über den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erfolgt auf Grundlage von § 4 Abs. 1 BauGB.</p>	Kenntnisnahme, die Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter werden im Umweltbericht untersucht.
<b>8.5</b>	<p>3.3 Wie bereits in der vorhergehenden Stellungnahme ausgeführt, liegt für den Bereich des Vorhabens keine vollständige Bestandserhebung der Bodendenkmale vor. Insofern ist im Bereich des Vorhabens stets mit dem Vorhandensein derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale zu rechnen. Die in unmittelbarer Umgebung des Vorhabens bekannten Bodendenkmale zeigen, dass das Gebiet zu unterschiedlichen Zeiten (Urgeschichte, vorrömische Eisenzzeit, römische Kaiserzeit, Slawenzeit, Spätmittelalter) genutzt wurde und deshalb eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass auch im Bereich des Vorhabens bisher unentdeckte Bodendenkmale vorhanden sind.</p>	Kenntnisnahme, die Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter werden im Umweltbericht untersucht.
<b>8.6</b>	<p>3.4 Die Beseitigung, Veränderung oder Nutzungsänderung unbeweglicher Bodendenkmale bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde (§ 7 Abs. 1 DSchG M-V) bzw. der nach anderen</p>	Kenntnisnahme, Sachverhalt ist bereits unter Hinweis Nr. 1 Denkmalschutz zum B-Plan aufgenommen.

**8 Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern (Stellungnahme vom 08.09.2025)**

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	gesetzlichen Bestimmungen für die Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung zuständige Behörde (§ 7 Abs. 6 DSchG M-V). Auch Maßnahmen in der Umgebung sind genehmigungspflichtig, wenn sie das Erscheinungsbild oder die Substanz des Bodendenkmals erheblich beeinträchtigen (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 DSchG M-V).	
8-7	<p>4. Hinweise</p> <p>4.1 Durch die Durchführung einer archäologischen Voruntersuchung erhöht sich auch die Planungssicherheit erheblich, weil Verzögerungen des Vorhabens durch die Entdeckung bislang unbekannter Bodendenkmale (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V) während der Bauphase vermieden werden.</p> <p>4.2 Eine Beratung zur fachgerechten Durchführung archäologischer Voruntersuchungen (Untersuchungen zum tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale, Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf Bodendenkmale) ist bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Landesarchäologie, Domhof 4/5, 19055 Schwerin, erhältlich.</p>	Kenntnisnahme.

**11 50Hertz Transmission GmbH (Stellungnahme vom 20.08.2025)**

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
11.1	<p>Der angefragte Bereich grenzt an unser</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• UW Pasewalk</li> </ul> <p>Für diese gibt es keinen Konflikt zur dargestellten Fläche im Flächennutzungsplan.</p> <p>Wir bitten für detailliertere Angaben die Stellungnahme des Bebauungsplan Nr. 67/24 „Gewerbegebiet Krugsdorfer Damm“ mit der Registriernummer 2024-006054-02-OGZ zu beachten.</p>	<p>Kenntnisnahme. Keine Einwände.</p> <p>Die Stellungnahme zum Bebauungsplan ist im Abwägungsprotokoll zum B-Plan aufgeführt und abgewogen.</p>
11.2	<p><u>Hinweis zur Digitalisierung</u></p> <p>Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-) Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodatenaustauschformat (vorzugsweise als KML-Datei oder im SHP-Format inkl. PRJ-Datei).</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
11.3	<p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Planungsverfahren.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich sowie ggf. externe Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>	Hinweise wird berücksichtigt.

**12 GASCADE Gastransport GmbH (Stellungnahme vom 12.08.2025)**

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
12.1	wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.	Kenntnisnahme. Keine Betroffenheit.



12 GASCADE Gastransport GmbH (Stellungnahme vom 12.08.2025)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt <b>nicht betroffen</b> sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p>	Kein Abwägungsbedarf.
12.2	<p>Für Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend.</p> <p>Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Bitte wird gefolgt bei externer Flächenkompensation.</p> <p>Der Bitte wird gefolgt.</p>
12.3	<p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter <a href="https://portal.bil-leitungsauskunft.de">https://portal.bil-leitungsauskunft.de</a> einzuholen sind.</p> <p>Bitte richten Sie daher Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt an das o.g. BIL-Portal.</p>	Hinweis wird berücksichtigt.

14 Landesforstanstalt Mecklenburg- Vorpommern (Stellungnahme vom 31.07.2025)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
14.1	<p>im Auftrage des Vorstandes der Landesforstanstalt M-V nehme ich zu o. g. Maßnahme für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. 1 S. 1037), das zuletzt durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. 1 S.3436) geändert worden ist und des Landeswaldgesetzes M-V (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870) das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.Mai 2021 (GVOBl.M-V S.790,794) geändert worden ist, wie folgt Stellung:</p> <p>Die Überprüfung des o.g. Flächennutzungsplanes hat ergeben, dass sich der geplante Geltungsbereich „Gewerbegebiet Krugsdorfer Damm“, im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Rothemühl, in Waldnähe befindet.</p>	<p>Kenntnisnahme. Keine Einwände.</p> <p>Kein Abwägungsbedarf.</p>
14.2	<p>Waldflächen sind von der Erweiterung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen. Jedoch schließt östlich Wald im Sinne des LWaldG an das Planungsgebiet an. Entsprechend §20 LWaldG M-V ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen, ein Abstand von 30m vom Wald einzuhalten.</p> <p>Während der Bauphase und nach Fertigstellung der Bebauungen sind sämtliche Gefährdungen und Beeinträchtigungen auf die sich in der Nähe befindlichen Waldflächen auszuschließen.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Der Waldabstand ist in der Planzeichnung zum B-Plan nachrichtlich übernommen und in der Begründung zum Entwurf des B-Planes beschrieben. Die Baugrenze ist unter Beachtung der Grenzabstände festgesetzt.</p> <p>Für die FNP-Änderung ergeht kein weiterer Handlungsbedarf.</p>

**14 Landesforstanstalt Mecklenburg- Vorpommern (Stellungnahme vom 31.07.2025)**

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Bei Einhaltung der vorgeschriebenen Hinweise, gibt es seitens der Landesforst M-V, Anstalt öffentlichen Rechts, Forstamt Rothenmühl, als Träger öffentlicher Belange, aus forsthoheitlicher und forstwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich keine Einwände gegen die Erweiterung des Flächennutzungsplanes.	

**17 Staatliches Bau- u. Liegenschaftsamt Neubrandenburg (Stellungnahme vom 31.07.2025)**

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
17.1	<p>die oben genannte Unterlage bzw. Anfrage wurde im Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt (SBL) Neubrandenburg geprüft.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich im Bereich des o. g. Vorhabens kein vom SBL Neubrandenburg verwalteter Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, so dass unsererseits hierzu weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen sind.</p> <p>Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Vorhabengebiet forst- oder landwirtschaftliche Nutzflächen oder für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen gemäß § 5 des Gesetzes zur Modernisierung der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung M-V vom 24.09.2019 nicht zum Landesvermögen des SBL Neubrandenburg gehörenden Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltung erfolgt ist.</p>	<p>Kenntnisnahmen, keine Betroffenheit.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

**18 Industrie- und Handelskammer zu Neubrandenburg (Stellungnahme vom 29.08.2025)**

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
18.1	<p>Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 28. Juli 2025, mit dem Sie um Stellungnahme zum Entwurf der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pasewalk bitten.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen gibt es aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern <b>keine Bedenken</b> bzw. Hinweise zum vorliegenden Planungsstand.</p>	<p>Kenntnisnahme. Keine Einwände. Kein Änderungsbedarf.</p>

**21 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte Abt. Immissionsschutz (Stellungnahme vom)**

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
21.1	<p>Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft</p> <p>Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen gibt die Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft des StALU Mecklenburgische Seenplatte zum geplanten Vorhaben folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Immissionsschutz</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren geprüft.</p>

**21 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte Abt. Immissionsschutz (Stellungnahme vom)**

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Die geplante Batteriespeicheranlage „Krugsdorfer Damm“ in Pasewalk soll in unmittelbarer Nähe des Umspannwerkes Pasewalk Ost (Altanlagenanzeige nach § 67a Abs. 1 BImSchG vom 17.12.1990 / Geschäftszahlen StALU MS 51-571/8355-4/2009) errichtet werden. Dieses Umspannwerk ist eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage in der Zuständigkeit des StALU MS. Aus diesem Grund ist zu prüfen, inwiefern diese beiden Anlagen eine gemeinsame Anlage bzw. der Batteriespeicher eine Nebenanlage zum Umspannwerk darstellt (§ 1 der 4. BImSchV). Sofern dies bejaht wird, ist die Errichtung des Batteriespeichers zumindest mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich gemäß § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beim StALU MS anzugeben.</p> <p>Ferner ist eine Anzeige nach § 15 BImSchG / Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG für die Änderungen am Umspannwerk erforderlich, die mit dem Anschluss des Batteriespeichers im Zusammenhang stehen.</p>	

**25 Landesamt für innere Verwaltung MV (Stellungnahme vom 28.07.2025)**

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<b>25.1</b>	<p>In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).</p> <p>Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.</p>	<p>Kenntnisnahme, keine Betroffenheit.</p> <p>Die zuständigen Träger öffentliche Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.</p>

**31 Deutsche Bahn AG (Stellungnahme vom 02.09.2025)**

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<b>31.1</b>	<p>Gegen die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht der Deutschen Bahn AG keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 67/24 bitten wir um Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Stellungnahme.</p> <p>1. Immobilienrechtliche Belange</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich keine Grundstücke der DB AG.</li> <li>• Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass es sich bei den angrenzenden Flächen der DB AG um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen handelt, die dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen.</li> <li>• Änderungen an Eisenbahnbetriebsanlagen unterliegen demnach dem Genehmigungsvorbehalt des EBA (§§ 23 Absatz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 2 BEVVG i.V.m. § 18 AEG).</li> <li>• Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass auch das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) im</li> </ul>	<p>Kenntnisnahme, keine Einwände zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Kenntnisnahme, keine Betroffenheit.</p> <p>Kenntnisnahme, siehe Abwägung Nr. 32.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kenntnisnahme, siehe Abwägung Nr. 32.</p>



31 Deutsche Bahn AG (Stellungnahme vom 02.09.2025)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Rahmen der Fachanhörung direkt am Verfahren zu beteiligen ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Abstandsfächen gemäß LBO (z.B. § 6 BayBO usw.) sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.</li> </ul>	Hinweis wird berücksichtigt.
31.2	<p>2. Infrastrukturelle Belange</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</li> <li>Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder dem Bauherrn auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.</li> <li>Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen.</li> <li>Im Interesse der öffentlichen Sicherheit ist eine Einfriedung vorzusehen, die ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände sicher verhindert.</li> <li>Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss.</li> <li>Anfragen zu Kabel und Leitungen der DB AG sind im Rahmen der weiteren Planungen über das Online Portal der DB Immobilien einzureichen. Sie erreichen das Portal unter dem folgenden Link <a href="http://www.deutschebahn.com/Online_Portal/Kabel_und_Leitungsanfragen">www.deutschebahn.com/Online_Portal/Kabel_und_Leitungsanfragen</a></li> <li>Bei allen Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben.</li> <li>Wenn Sicherheitsabstände zu Bahnbetriebsanlagen unterschritten werden müssen, sind nach Art der jeweiligen Gefährdung geeignete Maßnahmen mit der DB AG abzustimmen. Die erforderlichen Nachweise und Planungen sind vorher zur Prüfung vorzulegen.</li> <li>Die Standsicherheit und Funktionsstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Gleise Kabel- und Leitungsanlagen, Signale etc.) sind stets zu gewährleisten.</li> <li>Werden Inanspruchnahmen von Bahngrund wie z.B. Kreuzungen von Bahnstrecken mit Kanälen, Leitungen usw. erforderlich, so sind hierfür entsprechende kostenpflichtige Kreuzungs- bzw. Gestaltungsanträge bei DB AG, DB Immobilien zu stellen. Informationen finden Sie hier: <a href="http://www.deutschebahn.com/Leitungskreuzungen">www.deutschebahn.com/Leitungskreuzungen</a></li> <li>Der Kreuzungs- und Gestaltungsantrag kann auch direkt über das Online Portal der DB AG, DB Immobilien eingereicht werden: <a href="https://onlineportal.extranet.deutschebahn.com">https://onlineportal.extranet.deutschebahn.com</a></li> <li>Geplante Arbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Einflussbereichs von Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) durchgeführt werden.</li> <li>Mitarbeiter des DB Konzerns und beauftragte Dritte haben ein jederzeitiges Wege- / Zufahrts- und Betretungsrecht der Bahnbetriebsanlagen. Flucht- bzw. Rettungswege sind freizuhalten, um die Sicherheitspflichten nach § 4 AEG erfüllen zu können.</li> <li>Bestehende Zugänge und Zufahrten zu den Bahnbetriebsanlagen sind für die Instandhaltungs- und Entstörungsdienste der Unternehmen der DB AG uneingeschränkt zu gewährleisten.</li> <li>Für die Festlegung der Baugrenze zum Bahngelände wäre einen Abstand von mindestens 6,00 m zur Grundstücksgrenze anzustreben. Dieser Abstand gewährleistet die Erreichbarkeit und Befahrbarkeit der angrenzenden Bahnanlagen für Wartungs- und Inspektionszwecke und trägt auch zur Sicherheit während der Bau- und Betriebsphase bei.</li> </ul>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis wird berücksichtigt.</p>

**31 Deutsche Bahn AG (Stellungnahme vom 02.09.2025)**

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bei allen geplanten Maßnahmen ist zu beachten, dass die vorgegebenen Vorflutverhältnisse der Bahnkörper-Entwässerungsanlagen nicht beeinträchtigt werden dürfen. Dem Bahnkörper darf nicht mehr Oberflächenwasser als bisher zugeführt werden. Die Entwässerung des Bahnkörpers muss weiterhin jederzeit gewährleistet sein.</li> <li>Bei der Planung von Beleuchtungsanlagen hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.</li> </ul> <p>Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und behalten uns vor, zu weiterführenden Planungen, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

**32 Eisenbahn-Bundesamt (Stellungnahme vom 05.09.2025)**

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
32.1	1. Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), die Auswirkungen auf das Vorhaben haben können, sind beim Eisenbahn-Bundesamt derzeit nicht anhängig. Aus planrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme, keine Einwände. Kein Änderungsbedarf.
32.2	Allgemeine Hinweise: 2. Grundsätzlich gelten die Abstandsflächen nach Landesbauordnung. Abstände zu den Eisenbahnbetriebsanlagen richten sich nach den technischen Regelwerken der Bahn. Sie sind einzuhalten.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
32.3	3. Eigentümer haben dafür Sorge zu tragen, dass von der Nutzung des Grundstücks keine Gefahren für den Eisenbahnbetrieb ausgehen und der Eisenbahnbetrieb auf der Eisenbahninfrastruktur nicht durch die Bauarbeiten gestört, gefährdet oder behindert wird.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
32.4	4. Oberflächen- und Abwässer dürfen nicht auf die Bahnanlagen abgeleitet werden.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
32.5	5. Gehölze und Sträucher sind in ihrer Aufwuchshöhe so zu wählen, dass deren Überhang nicht die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes beeinträchtigen kann. Bäume und Sträucher müssen durch ihre artbedingte Wuchshöhe soweit vom Gleis entfernt sein, dass bei Windwurf und Windbruch die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet wird.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
32.6	6. Beleuchtungseinrichtungen müssen so gestaltet werden, dass eine Blendung des Eisenbahnbetriebes oder eine Verfälschung von Signalen der Eisenbahn ausgeschlossen ist.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
32.7	7. Immissionen aus dem Betrieb der Bahn, wozu auch Erschütterungen zählen, sind zu dulden.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
32.8	8. Aufgrund der Nähe zur Bahnoberleitung können empfindliche elektronische Geräte in ihrem Gebrauch eingeschränkt sein. Abwehransprüche bestehen nicht.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**32 Eisenbahn-Bundesamt (Stellungnahme vom 05.09.2025)**

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<b>32.9</b>	9. Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur oder Bahnstromleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Soweit noch nicht geschehen ist die DB AG (koordinierende Stelle DB Immobilien Region Ost, Caroline-Michaelis-Str. 5-11, 10115 Berlin, Email: DB.DBImm.Baurecht-Ost@deutschebahn.com.) zu beteiligen. Diese Stellungnahme berührt weder noch ersetzt sie die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**34 Straßenbauamt Neustrelitz (Stellungnahme vom 19.08.2025)**

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<b>34.1</b>	<p>Die mit o.g. Schreiben vorgelegten Unterlagen habe ich bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu vertretende Belange geprüft.</p> <p>Der Geltungsbereich (Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes) liegt nicht an einer Bundes- oder Landesstraße, so dass die Zuständigkeit des Straßenbauamts Neustrelitz nicht berührt wird. Der Geltungsbereich liegt ca. 70 m nördlich der Bundesstraße B 104 (Abschnitts55).</p> <p>Geplant ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzung für die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 67/24 „Gewerbegebiet Krugsdorfer Damm“. Die landwirtschaftliche Fläche des Geltungsbereiches soll in gewerbliche Baufläche geändert und im Flächennutzungsplan festgesetzt werden. Der Bereich erweitert sich im Vergleich zu dem Vorentwurf Stand Januar 2025 in südwestliche Richtung, so dass sich der Abstand zu Bundesstraße B 104 um ca. 130 m verringert.</p> <p>Verkehrstechnisch erschlossen wird der Geltungsbereich über die Kreisstraße VG 91.</p> <p>Insofern bestehen <b>keine Bedenken</b> seitens des Straßenbauamtes Neustrelitz zu dem Vorentwurf der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pasewalk mit dem Stand Juni 2025.</p>	<p>Kenntnisnahme. Keine Einwände. Kein Änderungsbedarf.</p>

**36 Deutsche Telekom Technik GmbH (Stellungnahme vom 04.08.2025)**

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<b>36.1</b>	<p>die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberichtige i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Im Planbereich befinden sich zahlreiche Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG.</p>	<p>Kenntnisnahme, die TK-Linie befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches. Eine nachrichtliche Übernahme ist nicht erforderlich.</p>
<b>36.2</b>	<p>Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.</p> <p>In den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan ist ein Hinweis aufzunehmen, dass bei der Aufstellung der Bebauungspläne in allen Straßen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorgesehen werden.</p>	<p>Hinweis wird nicht berücksichtigt. Eine Ergänzung der Begründung zur FNP-Änderung ist nicht erforderlich. Die Belange der Telekom zum parallel aufzustellenden B-Plan sind entsprechend abgewogen.</p>

**36 Deutsche Telekom Technik GmbH (Stellungnahme vom 04.08.2025)**

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<b>36.3</b>	<p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten Sie, uns nach Bekanntmachung des Planes eine Ausfertigung mit Erläuterungsbericht zu übersenden.</p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist zu beachten.</p> <p>Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter den oben genannten Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung. Diese Planunterlage sind nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p>	Kenntnisnahme. Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**37 GDMcom mbH (Stellungnahme vom 31.07.2025)**

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag																				
<b>37.1</b>	<p>Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <table> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th> <th>Hauptsitz</th> <th>Betroffenheit</th> <th>Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td>Bernburg/OT Peissen</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunfts Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)<sup>1</sup></td> <td>Schwaig b. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunfts Allgemein</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH<sup>2</sup></td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunfts Allgemein</td> </tr> <tr> <td>VNG Gasspeicher GmbH<sup>2</sup></td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunfts Allgemein</td> </tr> </tbody> </table> <p>1) Die Ferngas Netzesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p> <p>2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Bernburg/OT Peissen	nicht betroffen	Auskunfts Allgemein	Ferngas Netzesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup>	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunfts Allgemein	ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunfts Allgemein	VNG Gasspeicher GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunfts Allgemein	Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																			
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Bernburg/OT Peissen	nicht betroffen	Auskunfts Allgemein																			
Ferngas Netzesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup>	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunfts Allgemein																			
ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunfts Allgemein																			
VNG Gasspeicher GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunfts Allgemein																			
<b>37.2</b>	Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben <b>keine Einwände</b> gegen das Vorhaben.	Kenntnisnahme, keine Einwände. Kein Änderungsbedarf.																				
<b>37.3</b>	<p>Auflage:</p> <p>Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p>	Kenntnisnahme, Hinweis wird berücksichtigt.																				

**37 GDMcom mbH (Stellungnahme vom 31.07.2025)**

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Weitere Anlagenbetreiber Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.	

**38 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Stellungnahme vom 27.08.2025)**

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<b>38.1</b>	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Kenntnisnahme, keine Einwände. Kein Änderungsbedarf.

**40 Wasser- und Bodenverband „Mittlere Uecker-Randow“ (Stellungnahme vom 04.08.2025)**

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<b>40.1</b>	Der Wasser- und Bodenverband gibt im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabe, der Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung, dem geschilderten Vorhaben seine Zustimmung, wenn folgende Forderungen und Hinweise eingehalten werden: 1. Durch das Bauvorhaben werden in unserem Verbandsgebiet die o. g. Gewässer 2. Ordnung gemäß § 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 1 des Landeswassergesetzes berührt, (siehe beiliegende Übersichtskarte: blau= offene Gewässer; rot = verrohrte Gewässer; gelb = Durchlässe)	Kenntnisnahme, Abwägung erfolgt nachstehen. 1. Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<b>40.2</b>	2. Durch das geplante Vorhaben darf die Unterhaltung der o. g. Gewässer nicht beeinträchtigt oder erschwert werden (Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG und Besondere Pflichten bei der Gewässerunterhaltung nach § 41 WHG, keine Überbauung).	2. Kenntnisnahme. Sachverhalt wird unter Hinweis Nr. 10 Gewässerrandstreifen zum Bebauungsplan ergänzt.
<b>40.3</b>	3. In diesem Fall bedeutet dies, dass vom oberen Böschungsrand des Gewässers beidseitig ein Gewässerrandstreifen von mindestens 5m von jeglicher Bebauung frezuhalten ist. Das betrifft auch Zaunanlagen (z. B. nördliche Grenze des B-Plangebietes).	3. Kenntnisnahme. Im Bebauungsplan wird der Gewässerrandstreifen nachrichtlich übernommen und der Hinweis Nr. 10 ergänzt.
<b>40.4</b>	4. Dazu fordern wir, dass die Unterhaltungstrasse der Gewässer 2. Ordnung durch eine festgelegte Baugrenze von <u>jeglicher</u> Bebauung frezuhalten ist.	4. Kenntnisnahme. Im Bebauungsplan wird die Baugrenze unter Berücksichtigung des Gewässerrandstreifens angepasst.
<b>40.5</b>	5. Weiterhin ist die Zufahrtsmöglichkeit zum Gewässer mit schwerer Unterhaltungstechnik, wie Kettenbagger, einschließlich der erforderlichen Wendemöglichkeit, jederzeit zu gewährleisten.	5. Kenntnisnahme, betrifft die Ausführungsplanung.
<b>40.6</b>	6. Wir möchten darauf hinweisen, dass diese Stellungnahme keine Baugenehmigung darstellt.	6. Kenntnisnahme.
<b>40.7</b>	7. Sollten bei Erdbauarbeiten Dränungen oder auch andere hier nicht erwähnte Entwässerungsleitungen angetroffen oder zerstört werden, so sind diese in jedem Fall funktionsfähig wiederherzustellen. Der Wasser- und Bodenverband ist zu informieren. Dies gilt auch, wenn die vorg. Anlagen zum Zeitpunkt trocken gefallen sind.	7. Kenntnisnahme. Sachverhalt ist unter Hinweis Nr. 4 Wasserwirtschaft zum Bebauungsplan bereits aufgenommen.



**49 SGL Bauordnung/Stadt- und Gemeindeentwicklung, Frau Hellwig (Stellungnahme vom 18.08.2025)**

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<b>49.1</b>	aus stadtplanungsrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die Planung.	Kenntnisnahme, keine Einwände. Kein Änderungsbedarf.

**Nicht geantwortet oder sich beteiligt haben:**

Nr.	Träger öffentlicher Belange
01	REMONDIS Vorpommern GmbH
08	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
10	Stadtwerke Pasewalk GmbH
19	Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern
29	Deutsche Post AG Zentrale
30	Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern
35	Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V
39	Stadtwerke Pasewalk GmbH
43	Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung
44	SB Straßenbau, Herr Braun
45	SB Straßenbau, Herr Kerner
46	SGL Liegenschaften, Frau Knop
47	SGL Ordnung und Sicherheit, Herr Heruth
48	SB Öffentl. Grün/Naturschutz, Frau Hübner
50	SB Stadtentwicklung, Frau Nowak
51	SB Gemeindeentwicklung, Herr Schmidt

**Zugestimmt bzw. keine Bedenken und Anregungen geäußert haben folgende Träger öffentlicher Belange bzw. Gemeinden:**

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom / eingegangen am:
02	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt, Abt. Landwirtschaft und Flurordnungsbehörde	05.08.2028 / 12.08.2025
04	Bergamt Stralsund	05.08.2025 / 11.08.2025
05	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt, Abt. Naturschutz, Wasser und Boden	11.08.2025 / 11.08.2025
18	Industrie- und Handelskammer zu Neubrandenburg	29.08.2025 / 29.08.2025
25	Landesamt für innere Verwaltung MV	28.07.2025 / 28.07.2025
34	Straßenbauamt Neustrelitz	19.08.2025 / 25.08.2025
37	GDMcom GmbH	31.07.2025 / 31.07.2025
38	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra / 3	27.08.2025 / 27.08.2025
49	SGL Bauordnung/Stadt- und Gemeindeentwicklung, Frau Hellwig	18.08.2025 / 18.08.2025